

## § 12

### **Nichtöffentlichkeit**

<sup>1</sup>Die Prüfung ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Stelle und beauftragte Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. <sup>3</sup>Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.